

Veröffentlicht in

**BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung 2018, 723;  
einsatz:nrw 8-9, 2018, S. 54-55.**

## Haftung bei Feuerwehreinsätzen auch für leichte Fahrlässigkeit

Wird die Feuerwehr an Einsatzstellen tätig, besteht immer die Gefahr, dass es auch durch Fehler von Feuerwehrangehörigen zu weiteren Schäden kommt. Da die Feuerwehr hoheitlich handelt, gelten dann die Grundsätze der Amtshaftung<sup>1</sup>. Die Amtshaftung ist in § 839 BGB geregelt, die bei Vorliegen der Voraussetzungen zunächst zu einer Haftung des Beamten führt. Die Haftung wird ausgelöst, wenn eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer Amtspflicht ursächlich für einen Schaden ist. Obwohl § 839 Abs. 1 BGB von Beamten spricht, bezieht sich die Haftung auch nach einhelliger Rechtsprechung auch auf nichtbeamtete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr<sup>2</sup>. Allerdings haften weder feuerwehrtechnische Beamte noch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr persönlich. Die durch § 839 Abs. 1 BGB begründete Eigenhaftung wird durch Art. 34 GG bei der Feuerwehr auf die Gemeinde übergeleitet. Die Gemeinde haftet nicht neben, sondern anstelle des Feuerwehrangehörigen.

Auch im Amtshaftungsrecht wird für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit gehandelt. Allerdings hat die Rechtsprechung bislang die Haftung stark eingeschränkt. Analog § 680 BGB<sup>3</sup> wird auch die Amtshaftung der Feuerwehr durch die Rechtsprechung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber demjenigen beschränkt, dessen Interessen es zu schützen gilt. Der Geschädigte muss dann beweisen, dass die Feuerwehrangehörigen den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit verursacht haben<sup>4</sup>. Diese in der Praxis bedeutsame Einschränkung hat der Bundesgerichtshof in Bestätigung eines Berufungsurteils des Oberlandesgerichts Karlsruhe jetzt in einem Revisionsurteil abgelehnt.

Gegenstand des Urteils war folgender Sachverhalt:

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sich das Auslieferungslager und das Verwaltungsgebäude eines Handelsunternehmens befanden. Am Abend des 8. Februar

---

<sup>1</sup> Vgl. Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, Kohlhammer, 4. Auflage, 8.2.1; Schneider, Kommentar zum BHKG, Kohlhammer, 9. Auflage, § 2 Rdnr. 6 – 22 jeweils m.w.N.

<sup>2</sup> S. Fischer a.a.O.

<sup>3</sup> § 680 BGB [Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr]

Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

<sup>4</sup> Landgericht Rottweil, Urteil vom 02.12.1993 - 2 O 457/93 SgEFeu § 680 BGB Nr. 5 -; Landgericht Koblenz Urteil vom 26.03.1998 SgEFeu § 680 BGB Nr. 6 OLG Düsseldorf VersR 1973, 64; OLG Schleswig BADK - Information 2004, Seite 50; OLG Oldenburg, VersR 2006, 1685; zweifelnd bei nicht dringender Gefahr und professionellen Helfern OLG Brandenburg NJW-RR 2012, 96.

2010 brach dort ein Feuer aus, das auf das Lager- und das Verwaltungsgebäude übergriff. Die Einsatzkräfte stellten fest, dass der Brand der Lagerhalle nicht mehr zu löschen war. Sie bemühten sich, das Ausbreiten des Feuers auf eine benachbarte Lagerhalle zu vermeiden. Zu diesem Zweck setzte die Feuerwehr zwischen der brennenden Halle der Klägerin und dem benachbarten Lagergebäude ein perfluorooctansulfathaltiges Schaummittel ein. Die Schaumbestandteile gelangten in das Erdreich und das Grundwasser. Die beklagte Stadt gab der Klägerin auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg umfangreiche Maßnahmen zur Sanierung ihres Grundstücks auf.

Die Klägerin verlangt dann von der beklagten Stadt u.a. die Erstattung der bislang angefallenen und die Freistellung von künftigen Kosten für die Sanierung ihres Grundstücks infolge des Einsatzes des fluorhaltigen Schaums sowie den Ersatz des Wertverlustes, den ihr Grundstück trotz durchgeführter Sanierung erlitten habe. Sie hat vorgetragen, der von der Feuerwehr der Beklagten verwendete Löschschaum habe unter Berücksichtigung des dadurch verursachten Schadens nicht eingesetzt werden dürfen. Ein Ausbreiten des Brandes habe auch ohne den Einsatz des Schaums verhindert werden können. Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die hier gegen gerichtete Revision der beklagten Stadt hat der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 14.06.2018 jetzt als unbegründet zurückgewiesen. Der Senat begründet dies wie folgt:

Die Entscheidung des Einsatzleiters der Feuerwehr, den perfluorooctansulfathaltigen Schaum zu verwenden, um einen Übergriff des Feuers auf die benachbarte Lagerhalle zu verhindern, sei ermessensfehlerhaft und damit amtspflichtwidrig und der Einsatzleiter habe dabei auch (einfach) fahrlässig gehandelt.

Der Gemeinde als Träger des Feuerschutzes komme nicht das Haftungsprivileg im Sinne von § 680 BGB zugute. Im Rahmen des Amtshaftungsanspruchs gemäß § 839 Absatz 1 BGB begründe grundsätzlich jeglicher Grad von Fahrlässigkeit die Haftung wegen einer Amtspflichtverletzung. Dies gelte auch für die im Rahmen eines Noteinsatzes erfolgende öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehr. Einer Absenkung des Haftungsmaßstabes bedürfe es in solchen Fällen nicht. Amtsträger, zu deren Pflicht die "berufsmäßige" Abwehr einer dringenden Gefahr gehört, seien typischerweise auf die hiermit verbundenen Noteinsätze vorbereitet. Sie seien hierfür ausgebildet und könnten auf entsprechende Erfahrungen aus dem Berufsalltag zurückgreifen. Das Risiko eines Fehlverhaltens solcher professionellen Nothelfer sei deutlich geringer als bei zufällig hinzutretenden Personen. Die für die Amtspflichtverletzungen ihrer Amtsträger gemäß Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes haftenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften seien zudem gegen die mit Feuerwehreinsätzen verbundenen finanziellen Risiken und Kosten besser abgesichert als der private Nothelfer. Würde dagegen für die gesamte öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehr, soweit sie Notsituationen betrifft, ein reduzierter Haftungsmaßstab gelten, wären bedeutende Bereiche staatlicher Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgenommen. Eine derartige Haftungsprivilegierung sei mit den Grundsätzen der Amtshaftung weder vereinbar noch ist sei erforderlich. Denn der besonderen Situation eines Noteinsatzes kann auch im Rahmen der Prüfung des Vorwurfes der einfachen Fahrlässigkeit hinreichend Rechnung getragen werden.

Damit wird die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt.<sup>5</sup> Als beruflichem Nothelfer kommt dem Einsatzleiter der Feuerwehr trotz seines vorliegend gegebenen Tätigwerdens zur Abwendung einer drohenden dringenden Gefahr kein Haftungsprivileg zugute, das seine Einstandspflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Damit ist jedoch nicht abschließend die Haftung der Gemeinde für einen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr geklärt. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes scheint hier noch die Möglichkeit einer analogen Anwendung des § 680 BGB gegeben. Letztlich ist die Frage, ob eine Haftung besteht aber immer eine Frage des Einzelfalls. Handelt es sich um einen Fehler, den der ehrenamtliche aufgrund seiner Ausbildung ohne weiteres vermeiden konnte, ist die Annahme eines Haftungsprivilegs des § 680 BGB ebenso wenig wie bei einer beruflichen Einsatzkraft geboten. Es auch keine Frage der Anerkennung des Ehrenamts oder der Ehrenamtsförderung, da bei einfacher Fahrlässigkeit die Gemeinde ohne Regressmöglichkeit haftet, also der Ehrenamtliche nicht belastet wird. Bei groben Fehlern und Verstößen gegen Vorschriften oder Erlasse (vgl. in NRW den Erlass zur Verwendung PFOS haltiger Schaummittel vom 19.11.2014) ist ohnehin von grober Fahrlässigkeit auszugehen, so dass § 680 BGB ohnehin nicht zum Haftungsausschluss führen würde. Durch das Urteil des BGH ist damit zwar das Haftungsrisiko der Gemeinden, nicht aber der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen größer geworden.

Ralf Fischer

Vors. AK Recht VdF NRW

---

<sup>5</sup> ; OLG Karlsruhe, Urteil vom 23.01.2017 - 1 U 146/14.